Satzung zur Nutzung der Mittagsverpflegung an der Grundschule Offenstetten

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der Mittagsverpflegung an der Grundschule Offenstetten.

§ 1 Grundsätzliches

Die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung im Rahmen der gebundenen Ganztagsschule an der Grundschule Offenstetten ist Bestandteil des Kooperationsvertrages zwischen der Grundschule Offenstetten und der Stadt Abensberg (Kooperationspartner).

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Abensberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsverpflegung notwendige Personal.
- (2) Die Versorgung und Beaufsichtigung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für die Kinder der gebundenen Ganztagsklassen verpflichtend. Mit der Anmeldung für die gebundene Ganztagschule Offenstetten erfolgt automatisch die Anmeldung zur Mittagsverpflegung.

§ 4 Abmeldung; Ausscheiden

Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung während des laufenden Schuljahres ist nicht möglich. Bei Ausscheiden aus der gebundenen Ganztagsschule Offenstetten endet auch die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

§ 5 Essenszeiten

Die Mittagsverpflegung findet an allen Schultagen mit Nachmittagsunterricht an der Ganztagsschule Offenstetten statt. Im Regelfall ist dies von Montag bis einschließlich Donnerstag.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Abensberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsverpflegung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Abensberg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsverpflegung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Abensberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Abensberg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 22.07.2013 außer Kraft.

Abensberg, 28.11.2019 STADT ABENSBERG

STAU BURGE

Dr. Brandl Erster Bürgermeister